

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johanneß-Allee u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

№. 32.

Mittwoch, den 1. Februar

1860.

Dresden, den 1. Februar.

— Sr. Maj. der König hat dem Appellationsrathe Gustav Adolph Ackermann in Anerkennung seiner, bei Förderung gemeinnütziger Unternehmungen und menschenfreundlicher Zwecke, bewiesenen Hingebung und Thätigkeit, das Ritterkreuz des Albrechtsordens verliehen.

— Gestern Mittag hatte Herr Lüdicke auf Elisensruhe die hohe Ehre, S. M. die Königin nebst Hochbero Töchtern den Prinzessinnen Sibonia und Sophia, sowie J. K. K. S. die verw. Großherzogin von Toskana in seinem Wintergarten zu begrüßen. Sichtbar erfreut über den wundervollen Blumenflor und die herrliche sich jetzt immer mehr entfaltende Pflanzenwelt, verweilten die hohen Herrschaften längere Zeit in den wahrhaft feenartigen Räumen und geruhten dem Herrn Lüdicke in huldreichen Worten die größte Anerkennung für sein Streben und Schaffen im Reiche der Botanik zu spenden.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Heute Vorm. 9 Uhr gegen die Gebrüder Ernst Ditto und Alb. Emil Schneider wegen Bedrohung; 11 Uhr gegen den Handarbeiter Carl Traug. Fiedler aus Herwigsdorf wegen Diebstahls; morgen Vorm. 9 Uhr gegen das Dienstmädchen Aug. Carol. Schuster aus Ober-Wilthen wegen Diebstahls und Unterschlagung.

— Die ziemlich gefüllten Tribünen des Gerichtssaals zeugten gestern, daß es sich um eine sich über das Niveau der gewöhnlichen Diebstahlverhandlungen erhebende Angelegenheit handele. Man erblickte auf der Anklagebank eine in früherer Zeit allhier vielgekannnte Persönlichkeit, den vormaligen Acteninspector A. F. W. Wolf. Derselbe beschäftigte sich in seiner dormaligen Stellung bekanntlich mit Geldverschaffungen. Möchte ihm nun das Glück hierin nicht besonders günstig gewesen sein oder er in anderer Beziehung die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben, genug, die Schulden wuchsen ihm nach und nach über den Kopf, und schließlich so, daß er sich nicht anders als durch Flucht aus der Klemme retten zu können glauben mochte. Nachdem er am 17. Jan. 1858 noch 250 Thlr. bei dem Banquier Bondi — es war nicht erkennbar, bei welchem — auf kürzeste Rückzahlungsfrist geliehen, und gegen 1000 Thlr. anderes Geld mitgenommen, das jedoch seiner Angabe nach ein im Jahre 1855 von seiner Schwester empfangenes, bis dahin unberührt gebliebenes Darlehn gewesen sein sollte, reiste er über England nach Amerika, um in dieser neuen, dormalen jedoch schon ziemlich alten Welt

den zerbrochenen Wagen seines bürgerlichen Glückes wieder ausbessern zu lassen, in der Hoffnung und Absicht, im Fall er sich dort einen Heerd bauen könne, seine Frau nebst drei Kindern dorthin nachkommen zu lassen. Doch diese Hoffnung schlug gänzlich fehl. Nachdem er in Newyork vom 12. Februar bis zum 24. April vergeblich alle Segel aufgespannt hatte, um in eine angemessene Situation zu kommen, sein Geld aber bei dem theueren Leben daselbst, in Ermangelung jeglichen Zuflusses, ziemlich zur Neige gegangen sein mochte, faßte er den Entschluß, trotz aller ihn erwartenden Unannehmlichkeiten wieder zu dem heimischen Boden des Vaterlandes zurückzukehren und traf am 12. Mai des genannten Jahres wieder hier ein. Natürlich wurden seine Gläubiger bald munter, und er hat seitdem die meiste Zeit im Wechselarrest zugebracht, später aber wurde er wegen der gegen ihn auftauchenden Anklage des bösslichen Bankrotts in Criminaluntersuchung gezogen. Diese war nun Gegenstand der gestrigen Hauptverhandlung. Wolf gab durchaus nicht zu, daß er insolvent gewesen wäre, denn die Wechselschulden zu bezahlen, würde er bei fernerm Hierbleiben Mittel gefunden, auch wollte er die Absicht gehabt haben, die zurückgelassenen Schulden von dort aus nach und nach abzustossen. Auch sei ja bis jetzt noch kein Antrag auf Concurs gegen ihn erfolgt, was freilich sehr leicht daraus erklärlich wird, daß zur Zeit auch nicht das geringste Object vorhanden ist, zu dem die Gläubiger hätten concurriren können. Es wäre dies, wie seitens der Staatsanwaltschaft geäußert wurde, eine Glocke ohne Klöppel gewesen. Auch würde er dann, wenn ein solches von ihm hätte proponirt werden können, immerhin nicht der Anklage des bösslichen Bankrotts haben entgehen können, weil in von ihm zugegebener Weise seine Passiva schon längst die Activa überstiegen, und er fortwährend ein Loch auf und das andere zu gemacht hatte. Deshalb vermochte denn auch Hr. Staatsanwalt Held nicht von der gestellten Anklage zurückzutreten. Hr. Adv. Frenzel vertheidigte seinen Defendenden mit großer Wärme und der erkennbaren Ueberzeugung, daß ein Verbrechen seinerseits nicht begangen worden sei, fand auch die Handlungsweise Wolfs durch die in dem Befehl niedergelegte Erklärung über den Begriff des bösslichen Bankrotts keineswegs begründet. Der Gerichtshof trat indes der staatsanwaltshaflichen Ansicht bei, und erkannte auf Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahr.

— Der Stadtrath erläßt in Gemeinschaft mit der L.